

RS Vwgh 2015/11/25 2013/06/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2015

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/06/0018 E 27. März 2015 RS 1

Stammrechtssatz

§ 26 Abs. 1 Stmk BauG 1995 enthält eine erschöpfende Aufzählung der den Nachbarn zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechte. Hinsichtlich des Kriteriums der Standsicherheit des Bauvorhabens hat der Nachbar kein Mitspracherecht. Paragraph 26, Absatz eins, Stmk BauG 1995 enthält eine erschöpfende Aufzählung der den Nachbarn zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechte. Hinsichtlich des Kriteriums der Standsicherheit des Bauvorhabens hat der Nachbar kein Mitspracherecht.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013060129.X02

Im RIS seit

23.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at